

Satzung des Vereins

„Verein zur Förderung der Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr bzw. das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Zuwendung und Mittelbeschaffung für den Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V.
3. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederrechte der Mitglieder, die juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Mitglieds wahrgenommen. Dieses kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf einen Dritten übertragen.
3. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft erworben werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag muss mit einer Begründung versehen werden. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand in Textform zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie drei Monate vor dessen Ablauf zugeht.
2. Darüber hinaus erlischt eine Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieses auf eine schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.
4. Ein Mitglied kann ferner jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von monatlichen Beiträgen verpflichtet, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Abbestellung oder einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Von den Vorstandsmitgliedern sind je zwei gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen werden. Dies ist dem Vorstand vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. endgültig über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsaufnahmeanträge.
5. An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
6. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach

Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: